

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 363.

Donnerstag den 29. December.

1853.

Bekanntmachung.

Der schwierigeren und kostspieligeren Betrieb der zum hiesigen Johannis-Hospitale gehörigen Sandgrube macht die Erhöhung der bisherigen Kies- und Sandpreise, unter Herabsetzung des Lehmpreises, nothwendig. Wir haben daher folgenden

Tarif

- a) für durchgeworfenen Mauer- oder Gartensand:
das Fuder 6 Ngr.,
den Karren 3 Ngr.;
- b) für Kies:
das Fuder 3 Ngr.,
den Karren 1 Ngr. 5 Pf.;
- c) für Ufer- oder nicht durchgeworfenen Sand:
das Fuder 4 Ngr.,
den Karren 2 Ngr.;
- d) für Lünch-Sand:
das Fuder 20 Ngr.,
den Karren 10 Ngr.;
- e) für Lehm:
das Fuder 10 Ngr.,
den Karren 5 Ngr.

festgestellt. Indem wir denselben mit dem Bemerkten, daß er von und mit dem 1. Januar 1854 in Kraft tritt, hierdurch bekannt machen, weisen wir zugleich ausdrücklich darauf hin, daß das benannte Material in der Regel nur an hiesige Einwohner, und der Lehm insbesondere bloß zur Befriedigung des kleinen Bedürfnisses, mithin nur in kleinen Quantitäten abgegeben, und das Fuder 4 Kubik- Ellen, der Karren 2 Kubik- Ellen gleich geachtet wird.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher der Verkauf der Marken, welche an den Sandwerfer-Aufseher abzugeben sind, bloß durch den Schlagwärter im Sandthore geschieht, und ist jeder Käufer oder Fuhrmann gehalten, das erkaufte Material selbst aufzuladen, ohne die in der Sandgrube beschäftigten Arbeiter in Anspruch nehmen zu können.

Leipzig, den 28. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr, gegen Erlegung von 3 Thlr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was hierdurch mit dem Bemerkten, daß vom 2. Januar k. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einfangen werde, in Erinnerung gebracht wird. Leipzig, den 23. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das Schießen mit Feuerngeehr, so wie das Singen, Schreien und Lärmen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt, welches seit einigen Jahren, besonders in der Sylvesternacht, auf ungebührliche Weise stattgefunden und zu mehrseitigen, begründeten Klagen Veranlassung gegeben hat, wird hiermit, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und, nach Befinden, sofortiger Verhaftung der Ruhestörer, wiederholt untersagt. Leipzig, den 27. December 1853.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel, Pol.-Dir.

Drescher, Act.

Morgen Freitag den 30. December a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Loosung der Mitglieder des Collegiums zu Feststellung der Jahresclassen.
2) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Verlängerung des mit Herrn Claus über das Rittergut Kunnersdorf bestehenden Pachtvertrags betreffend.